

## Beschluss PLA/STA 07/04/25

zu TOP 4 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) am 05. Dezember 2025 in Gera

### Stellungnahme der RPG Ostthüringen zum Netzausbauvorhaben P485 Abschnitt Nord [UW Eula - UW Weida] – Tischvorlage zur frühzeitigen Behörden- Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 6. November 2025 wurden der RPG Ostthüringen vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH eine Tischvorlage inkl. Karten als Anlage zum Projekt Netzverstärkung und -ausbau Eula – Weida – Herlasgrün – Marktleuthen (P485), „Abschnitt Nord“, mit der Bitte um Stellungnahme bis 5. Dezember 2025 übergeben.

Die RPG Ostthüringen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Projekt. Nach entsprechender Prüfung der übergebenen Unterlagen nimmt die RPG Ostthüringen wie folgt Stellung:

#### Rechtsgrundlagen

Den maßgeblichen normativen Kern zur Beurteilung der Planung aus raumordnerischer Sicht bilden rechtskräftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionsebene. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Ostthüringen aus:

- Regionalplan Ostthüringen 2012 (RPO 2012), in Kraft getreten am 18.06.2012 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012)
- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 (STP Wind 2020), in Kraft getreten am 21.12.2020 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 und 52/2020)

Am 19. April 2024 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über den Regionalplan Ostthüringen (RPO 2024) und dessen Vorlage zur Genehmigung gefasst. Der RPO 2024 ist am 17. Mai 2024 zur Genehmigung bei der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde eingereicht worden. Mit Bescheid vom 11. November 2025 wurde der RPO 2024 durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Die Ausfertigung und Inkraftsetzung des neuen Regionalplans Ostthüringen mit Bekanntgabe der Genehmigung steht nach heutigem Stand noch aus, ist aber zeitnah zu erwarten.

Am 29. November 2024 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst. Der Teilplan dient der fristgerechten Umsetzung der ambitionierten bundesgesetzlichen sowie landesplanerischen Handlungsaufträge zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Sicherung der Sicherung des kulturellen Erbes. Ziel ist es, mit dem Erreichen der regionalen Teilflächenziele Windenergieanlagen planerisch steuern zu können (Entprivilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und die Vorgabe V 1.2.4 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP 2025) umzusetzen. Aufgrund der dominanten Raumwirksamkeit insbesondere moderner Windenergieanlagen besteht ein erheblicher Ordnungsbedarf im Hinblick auf die Vorgabe 1.2.4 V LEP 2025, wonach Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung vorzusehen sind. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ (STP Wind/Kultur 2025) mit den gebietskonkreten Festlegungen und der Begründung (einschließlich Umweltbericht) wurde am 4. Juni 2025 durch die RPG Ostthüringen beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Der Beteiligungsentwurf sowie weitere zweckdienliche Unterlagen standen im Zeitraum vom 14. Juli 2025 bis einschließlich 15. September 2025 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Mit Beendigung des Beteiligungsverfahrens erfolgt nunmehr die Erfassung und Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Planentwurf. Die Ergebnisse der Auswertung sowie die möglicherweise daraus resultierende Überarbeitung des Planentwurfes werden in den Gremien der RPG Ostthüringen beraten. Gegebenenfalls ist für den überarbeiteten Planentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Die rechtskräftigen Pläne, die Genehmigungsvorlage zum RPO 2024 sowie der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zur Einsichtnahme und zum Download bereit:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

### **Ausführungen zur Tischvorlage**

Im Ergebnis der Prüfung der übergebenen Unterlagen ergehen folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Vorhaben:

**Die RPG Ostthüringen teilt ausdrücklich die Einschätzung und die Bereitschaft der Vorhabenträgerin, im Sinne einer planvollen und raumverträglichen Optimierung des Gesamtvorhabens eine über den formalen Planungsprozess hinausreichende kontinuierliche Abstimmung und Einbeziehung der Regionalplanung anzustreben.**

**Die RPG Ostthüringen hat zur übergebenen Tischvorlage keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise können Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben als geeignet angesehen werden, den Untersuchungsrahmen der für die Planfeststellungsunterlagen notwendigen Untersuchungen abzubilden und der Vorhabenträgerin bei der Optimierung des Plans und ihrer Festlegungen unter Umweltgesichtspunkten adäquat zu unterstützen.**

**Seitens der RPG Ostthüringen ergeht die Forderung, die vorgeschlagene Trassenalternative im weiteren Verfahren ergebnisoffen zu prüfen und zu bewerten und diese Ergebnisse fortlaufend in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf Landesebene zu diskutieren.**

Das Vorhaben ist Teil des Projektes „P485 Netzverstärkung und -ausbau: Eula – Weida – Herlasgrün – Mechlenreuth“ und Bestandteil des im März 2024 von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037/2045. Damit ist das Vorhaben für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Im nächsten Schritt wird die Aufnahme des Projektes in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) erwartet. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Projektes wären dann gesetzliche Folge der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan. Hierbei soll für die Maßnahme M485a eine G-Kennzeichnung erwirkt werden. Für die im Bundesbedarfsplan mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben bzw. Einzelmaßnahmen ist bei Zulassung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 BBPIG „aufgrund ihrer besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten“. Damit entfallen Korridorschüre und Korridorentscheidung. Das Planungs- und Zulassungsverfahren der künftigen Leitung im Umfeld des Korridors der bestehenden Leitung ist somit direkt mit dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 21 ff. Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu beginnen.

Das Vorhaben setzt sich aus zwei Maßnahmen zusammen. Einerseits dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung sowie der Errichtung einer 380-kV-Freileitung als Ersatzneubau zwischen den Umspannwerken (UW) Eula [Sachsen] – Weida – Herlasgrün [Sachsen] (Maßnahme M485a, bestehend aus den Abschnitten Nord und Mitte) und dem Netzausbau, Errichtung einer Leitung als Neubau in neuer Trasse zwischen dem Umspannwerk in Herlasgrün – Marktleuthen/Kirchenlamitz [Bayern] (Maßnahme M835). Die bestehende 220-kV-Freileitung führt auf einer Länge von ca. 75 km durch die Planungsregion Ostthüringen.

Die für das Projekt zuständigen Übertragungsnetzbetreiber streben eine Gesamtinbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitungen und Anlagen zwischen Eula und Marktleuthen/Kirchenlamitz für das Jahr 2037 an. In einem ersten Schritt sollen die Abschnitte „Mitte“ und „Nord“ früher, voraussichtlich bereits im Jahr 2031 bzw. 2033 in Betrieb genommen werden. Die vorgelegten Unterlagen beziehen sich auf den Abschnitt zwischen dem UW Eula und dem UW Weida („Abschnitt Nord“). Der Abschnitt zwischen dem UW Weida und dem UW Herlasgrün („Abschnitt Mitte“) wird Gegenstand eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens sein. Zum Gesamtvorhaben hat die RPG Ostthüringen ggü. der Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation zum NEP Strom 2037/2045 bereits zwei Stellungnahmen vom 01. November 2023 und 22. Januar 2024 abgegeben. Zum „Abschnitt Mitte“ hat sich die RPG Ostthüringen mit Schreiben vom 08. Januar 2025 geäußert. Die o. g. Stellungnahme sind über die Internetseiten der RPG Ostthüringen über die Rubrik „Logbuch und Beschlüsse“ zu beziehen:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/logbuch-und-beschluesse>

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Ersatzneubaumaßnahmen und um die Qualität der Planungen und Planfeststellungsunterlagen zu heben, hat sich die Vor-

habenträgerin entschlossen, frühzeitig mit den zuständigen Behörden und maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange in Kontakt zu treten, um insbesondere Hinweise jeder Art zum geplanten Untersuchungsrahmen für die zukünftig zu erstellenden Planfeststellungsunterlagen in die Planung mit aufnehmen zu können. Die RPG Ostthüringen begrüßt das Vorgehen der Vorhabenträgerin ausdrücklich.

### **Ausführungen zum Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse**

Zwar steht der konkrete Trassenverlauf zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest, jedoch wird für den Ersatzneubau im „Abschnitt Nord“ in Anlehnung an § 3 Nr. 4 NABEG ein Korridor von beidseitig 200 m zur bestehenden Trassenachse der 220-kV-Freileitung für die neue Leitungsführung abgegrenzt und als Untersuchungsraum betrachtet. Das Verlassen dieses Korridors ist nur auf Grundlage zwingender Gründe möglich (vgl. § 18 Abs. 3b Satz 1 i. V. m § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG). Im Abschnitt zwischen Eula und Weida wird jedoch an mehreren Leitungsabschnitten ein Trassenverlauf außerhalb dieses Korridors geprüft. Konkret betrifft dies kurze Querungsabschnitte im Kreuzungsbereich mit vorhandenen bandartigen Infrastrukturtrassen (Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Bundesautobahn BAB 4) oder Abschnitte mit ungünstigen topographischen Verhältnissen. Weitere planerische Restriktionsbereiche begründen sich u. a. durch das Vorhandensein von Deponien, Altbergbauflächen und Solarparks. Neben diesen Engstellen und riegelbildender Bereiche ist an einigen weiteren Leitungsabschnitten bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass trassierungsseitig im 200 m Korridor eine Verletzung des Wohnumfeldschutzes droht. Die Bestandsleitung verläuft hier entweder in räumlicher Nähe zu bzw. direkt oberhalb von maßgeblichen Immissionsorten (d. h. Überspannung von Gebäuden die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind). Die Einhaltung der elektromagnetischen Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ist sicherzustellen. Zwingende Gründe, die das Verlassen des 200 m Korridor rechtfertigen, liegen aus Sicht der RPG Ostthüringen in den o. g. Kreuzungs- und Restriktionsbereichen vor.

Der Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse verläuft in großen Teilen durch die waldarmen und agrarbestimmten Landschaftsräume Altenburger Lößgebiet, Ronneburger Acker- und Bergbaugebiets sowie durch den nördlichen Teil des Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtland. Hinsichtlich der Flächennutzung im Trassenraum dominiert die Landwirtschaft auf weitgehend gehölzentblößten Räumen. Prägend sind große intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge, besonders im flachhängigen Gelände. Grünlandflächen finden sich lediglich auf einigen überschwemmungsgefährdeten Talsohlen. Die maßgebliche ackerbauliche Prägung drückt sich raumordnerisch im vorrangigen Verlauf durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung des RPO 2024 aus. Aufgrund der engen Parallelität zwischen Neubau- und Rückbauleitung kann davon ausgegangen werden, dass es in diesen agrarbestimmten Bereichen zu keiner nennenswerten Neuinanspruchnahme von bisher nicht unmittelbar belasteten Flächen kommt.

Im Abschnitt zwischen den Bestandsmasten Nr. 109 bis 111 ist eine räumliche Befreiheit des Vorranggebiets Windenergie „W-1 – Drogen“ zu besorgen (vgl. Ziel Z 3-3 STP Wind 2020 sowie Ziel Z 1-1 STP Wind/Kultur 2025). In diesem für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie festgelegten Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit

diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Im Vorranggebiet Windenergie „W-1 – Drogen“ werden derzeitig vier moderne Windenergieanlagen betrieben. Die südlichste der vier Anlagen wird vom 200 m Trassenraum beidseitig der Bestandsstrasse erfasst. Bedingt durch die Rotor-In-Planung zum STP Wind 2020 entspricht der minimale Abstand des Vorranggebiets „W-1 – Drogen“ der typisierten Schutzstreifenbreite von 45 m beidseitig der Trassenachse der Bestandsleitung. Bei dem im STP Wind/Kultur 2025 festgelegten „W-1 – Drogen“ bestimmt sich die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb des Windenergiegebiets nach der Rotor-Out-Planung, weshalb dem o. g. Abstand von 45 m der typisierte Rotorradius einer modernen Windenergieanlage von 85 m hinzuaddiert wurde, um den spannungsabhängigen Mindestabstand zum ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung zu gewährleisten. Die vom Windenergiegebiet und der in Betrieb befindlichen Windenergieanlage ausgehenden Raumwiderstände führen zu einer eingeschränkten Planungsfreiheit. Aus Sicht der RPG Ostthüringen ist daher für den geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Leitung zwingend der vom Vorranggebiet Windenergie abgewandte 200 m Trassenraum zu nutzen. Nur durch ein Abrücken vom Windenergiegebiet kann eine Vereinbarkeit des Ersatzneubaus mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleistet werden. Durch das Abrücken wäre darüber hinaus sichergestellt, dass die zu überspannenden Laubwaldbestände an der schmalsten Stelle gequert und dadurch die bauzeitlichen und betriebsbedingten Eingriffe in die höherwertigen Freiraumstrukturen auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt werden könnten. Gerade diese kleinen Waldinseln in den waldarmen Gebieten der weitgehend offenlandbestimmten Landschaften im nordöstlichen Teil der Planungsregion haben eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotopverbund, die kulturlandschaftliche Gesamtsituation sowie für die Erholung.

Zahlreiche kleinere Waldinseln und nur ausnahmsweise größere Waldflächen liegen im Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse. Die in der Regel sehr kleinen und isolierten Waldreste stocken meist auf stärker geneigten Standorten wie in den Talrandlagen der Fließgewässer oder befinden sich auf ehemals bergbaulich genutzten Flächen. Nur östlich von Altenburg an der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen befinden sich auf ungünstigen, oft mit staunassen Böden ausgestatteten Flächen noch einige Restwälder mit Laubwaldbestockung, wie das von der Bestandsleitung gequerte Waldgebiet nordöstlich der Talsperre Windischleuba. Weiterhin sind nur die Hangbereiche entlang des Tals der Weißen Elster mit ihren Nebenbächen flächig bewaldet und ebenfalls vom 200 m Trassenraum beidseitig der Bestandstrasse betroffen.

Die Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freirumsicherung (vgl. Ziel Z 4-1 und Grundsatz G 4-5 RPO 2024) tritt insbesondere in Gestalt der vielen kleineren zu querenden naturnahen Fließgewässer 2. Ordnung auf. Die im 200 m Trassenraum verorteten Festsetzungen zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen sind ihrem räumlichen Zuschnitt nach daher eher schmal und kleinräumig. Ausnahmen bilden nur die beiden zu querenden Europäischen Vogelschutzgebiete „Nordöstliches Altenburger Land“ und „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ sowie die oben benannten größeren Waldflächen bei Windischleuba und entlang des Tals der Weißen Elster und deren Nebentälern. Gerade in diesen arten- und strukturreicheren Querungsabschnitten ist die Wald- und Gehölzinanspruchnahme und die Veränderung bzw.

die Entwertung von Habitaten, z. B. durch Freimachung bzw. Wuchshöhenbeschränkung, zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Besonders in diesen gegenüber Eingriffen sensiblen, i. d. R. aber kurzen Abschnitten, sollten die sich im Zuge der Neutrassierung ergebenden Chancen im Hinblick auf die Trassenoptimierung gegebenenfalls suboptimaler Leitungsführung bzw. Maststandorte der Bestandsleitung durch die Vorhabenträgerin identifiziert, dargestellt und zeitnah, z. B. in Arbeitsgruppen, diskutiert werden. Für die Querung der Vogelschutzgebiete bietet sich zur Konfliktminderung z. B. der Einsatz von Einebenenmasten an.

Regionalplanerische Festsetzungen des RPO 2024 zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung werden innerhalb des 200 m Trassenraums an zwei Stellen überlagert („KIS-21 Zschorta“ gemäß Ziel Z 4-4 sowie „kis-8 Zossen“ gemäß Grundsatz G 4-49 RPO 2024) sowie an einer Stelle tangiert („KIS-7 Windischleuba“ gemäß Ziel Z 4-4 RPO 2024). Wie die für das Vorhaben erforderliche Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden kann, ist mit dem jeweiligen Rechteinhaber/Betreiber zu klären. Auskunft erteilt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 86 – Umweltschutz, Markscheidewesen, E-Mail: [PoststelleGera@tlubn.thueringen.de](mailto:PoststelleGera@tlubn.thueringen.de), Tel.: 0361 57 3927 105.

Nördlich von Altenburg und Windischleuba kommt es im Bereich zwischen den Bestandsmasten Nr. 59 bis 62 zu einer Überschneidung des 200 m Trassenraums mit der Industriegroßfläche „1. Altenburg/Windischleuba“ gemäß Ziel Z 4.3.1 LEP 2025, dem Vorranggebiet großflächige Industrieansiedlungen „IG-1 Altenburg/Windischleuba“ gemäß Ziel Z 2-2 des RPO 2024 sowie mit Trassenfreihaltung Straße gemäß Ziel Z 3-2 des RPO 2024 für das geplante Straßenbauvorhaben „B 7 / B 93 / B 180 OU Altenburg ab Zschaschelwitzer Kreuz bis Rositz“. Andere, damit nicht vereinbare raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Mit der raumordnerischen Standortsicherung von Industriegroßflächen soll die ausreichende Bereitstellung großer zusammenhängender Industrieflächen sichergestellt werden, um auf künftige Nachfragen von Investoren nach solchen Flächen zeitnah reagieren zu können. Auskunft zum Stand der laufenden Entwicklungsmaßnahmen erteilt die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung, E-Mail: [Matthias.Unbehaun@leg-thueringen.de](mailto:Matthias.Unbehaun@leg-thueringen.de); Tel.: 0361 5603 187.

Das o. g. Straßenbauvorhaben ist Teil des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, welcher vom Deutschen Bundestag am 02. Dezember 2016 mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbauugesetzes (6. FStrAbÄndG) beschlossen wurde. Das Bedarfsplanprojekt (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) wurde im Vordringlichen Bedarf eingeordnet. Durch das Projekt wird die Leistungsfähigkeit für den übergeordneten Verkehr erhöht und Ortsdurchfahrten entlastet. Weitere Informationen finden Sie im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan unter nachfolgendem Link: [https://www.bvwp-projekte.de/map\\_street.html](https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html)

Für das Vorhaben wurde die Umweltverträglichkeits- / Variantenuntersuchung im Auftrag des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) im Jahr 2013 abgeschlossen. Zuständig im TLBV ist das Referat 41 – Straßenneubau, E-Mail: [Referat41@tlbv.thueringen.de](mailto:Referat41@tlbv.thueringen.de), Tel.: 0361 57 4135 476.

Vom Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse sind überdies die beiden nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren betroffen: „Altenburg“ (Az. 2-3-0097) und „Köckritz/Köfeln“ (Az. 2-2-0173). Zuständig für alle Angelegenheiten der Flurbereinigung und Flurneuordnung ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 42 - Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, E-Mail: [flurbereinigung-ost@tlbg.thueringen.de](mailto:flurbereinigung-ost@tlbg.thueringen.de), Tel.: 0361 57 4164-0. Der Zuschnitt und weitere Informationen zu den Flurbereinigungsverfahren können über die Auskunfts- und Informationsplattform „Ländentwicklung Online“ unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ländentwicklung-online.thueringen.de/kartenviewer>

#### Kulturlandschaften besonderer Eigenart:

Im Einwirkungsbereich der geplanten Freileitung befinden sich entsprechend des raumordnerischen Grundsatzes G 4-3 des RPO 2024 die „Kulturlandschaftsachse Elstertal“ sowie die Kulturlandschaften „Waldfuhendorflandschaft Heukewalde/Grüneberg“, „Elstertal zwischen Greiz + Wünschendorf“ und „Wiege des Vogtlandes“.

Die Identifizierung dieser Kulturlandschaften besonderer Eigenart ist das Ergebnis des durch die RPG Ostthüringen beauftragten Forschungsprojektes „Kulturlandschaft Ostthüringen“ der Fachhochschule Erfurt, welches 2004 abgeschlossen werden konnte<sup>1</sup>. Die Forschungsarbeit hatte zum Ziel, Eigenarten von ostthüringischen Landschaften zu identifizieren, um im Ergebnis dem Erhalt der regionsprägenden gewachsenen Kulturlandschaften bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen zu können. Denn die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der gewachsenen Kulturlandschaften als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundener Erholungsraum beeinflussen wesentlich die Lebensqualität in den ländlich geprägten Regionsteilen. Sie leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Bewahrung lokaler und regionaler Identitäten. Folglich sind für eine vollständige Ermittlung des Eingriffsumfangs der geplanten Freileitung die Kulturlandschaften besonderer Eigenart des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen als eine weitere Datengrundlage für die Untersuchungen der Umwelt- und Raumverträglichkeit (vgl. Abschnitt 4.1 und der Tischvorlage) zwingend heranzuziehen.

Dies ist umso mehr geboten, als das gemäß der Tischvorlage für den Bau der neuen 380-kV-Leitung vorwiegend Stahlgittermaste des Typs "Donau" (Zweiebenenmast) eingesetzt werden sollen. Die durchschnittliche Höhe dieser Masten liegt zwischen 50 und 70 m. Die 1969 erbaute 220-kV-Leitung besteht fast ausschließlich aus Ein-ebenenmasten mit einer Masthöhe von ca. 25 m. Aufgrund der deutlich dominanteren Bauform des Donau-Masttyps kann es insbesondere im Zusammenhang mit den o. g. Kulturlandschaften besonderer Eigenart zu stärkeren Betroffenheiten kommen, welche zu berücksichtigen sind.

#### Umgebungsschutz Osterburg Weida:

Der 200 m Trassenraum befindet sich zudem im Einwirkungsbereich eines Repräsentationsbaus der (ost)thüringischen Residenzkultur, welcher gemäß LEP 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit

---

<sup>1</sup> Schmidt, C. (2004), Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen - Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen, Forschungsprojekt im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur, abzurufen unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/themen-und-projekte>

sehr weitreichender Raumwirkung ausgewiesen ist – die Osterburg in Weida (vgl. Nr. 33 Ziel Z 1.2.3 LEP 2025). In Übereinstimmung mit der landesplanerischen Zielfestlegung, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung der im Ziel genannten Kulturdenkmale ausgeschlossen, soweit diese mit dem Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Entsprechend der in der Begründung zum Ziel aufgelisteten Kriterien ergibt sich für diese Kulturerbestandorte ein fachübergreifender Schutzanspruch, der über den des Denkmalschutzes und der Landschaftsplanung hinausreicht:

Der Vorgabe v 1.2.4 V LEP 2025 folgend, ist in den Regionalplänen der Umgebungs- schutz der in Z 1.2.3 genannten Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Mit Beschluss über den Beteiligungs- entwurf des STP Wind/Kultur 2025 vom 4. Juni 2025 durch die RPG Ostthüringen wurden raumordnerischen im Ziel Z 2-1 STP Wind/Kultur 2025 Umgebungsschutzbereiche zur Sicherung des Kulturerbes textlich als auch zeichnerisch festgelegt.

Im Rahmen der den Festlegungen zugrunde liegenden Einzelfallprüfungen wurden die ausgewiesenen Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt. Eine Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen technischer Infrastruktur bzw. ein fachübergreifender Schutzanspruch ist aus Sicht der RPG Ostthüringen nur für solche Sichtachsen und Sichtbereiche notwendig und begründbar, in denen die historisch und/oder baugeschichtlich bedingte Sonderstellung eines Kulturdenkmals innerhalb eines unberührten Landschaftsraumes oder einer historischen Kulturlandschaft im besonderen Maße ablesbar und wahrnehmbar, also in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam ist. Dabei ist die hohe Wertigkeit der vom LEP 2025 abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (herausragend für Thüringen, national und international bedeutsam) zu berücksichtigen. Die festgelegten Schutzbereiche sichern damit den Bezug eines Kulturerbestandortes zur umgebenden Landschaft, welcher im Wesentlichen zur Ablesbarkeit des historischen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt.

Die im Rahmen der Entwurfserstellung zum STP Wind/Kultur 2025 durchgeführten Prüfungen lassen erkennen, dass für den Kulturerbestandort Osterburg Weida die Notwendigkeit besteht, besonders schützenswerte Sichtbereiche als Schutzbereiche auszuweisen. Diese werden in der kapitelähnlichen Karte 2-1 des STP Wind/Kultur 2025 als Ziele der Raumordnung räumlich verortet. Für den Kulturerbestandort Osterburg in Weida wird auf eine Betroffenheit zweier als bedeutsam und besonders schützenswert eingestufter Blickbeziehungen im Wirkungsbereich hingewiesen. Dies betrifft den Blick zur Osterburg ausgehend vom Sichtpunkt „Käthe-Kollwitz-Höhe“ (beschilderter Aussichtspunkt „Schöne Aussicht“, Blickrichtung NNO) – Bestands- masten Nr. 185 bis 190 und den Blick von der Osterburg in Blickrichtung Nordost bis Südost – Bestandsmasten Nr. 172 bis 184. Vom 200 m Trassenraum werden überwiegend die Zonen II und III des Schutzbereichs um die Osterburg tangiert. Hier sind bauliche Anlagen von Höhen bis 70 m gemäß Ziel Z 2-1 STP Wind/Kultur 2025 ausgeschlossen.

Gerade für die einmalige und unverwechselbare und bisher ungestörte Blickbeziehung vom Denkmal nach Osten wird eine Betroffenheit des Ziels der Raumordnung attestiert. Es ist zu befürchten, dass die bei einer unveränderten technischen Realisierung des Vorhabens im Donau-Mastbild die neu hinzutretende Störung mindestens zu einer starken bis erheblichen visuellen Beeinträchtigung führen wird, die sich aus Sicht der RPG Ostthüringen in den o. g. Abschnitten nur durch den Einsatz von Einebenmasten wirksam reduzieren ließe.

**Trassenvorschlag:**

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen planerischen Hindernisse hat sich die RPG Ostthüringen bereits umfangreich in den Planungsprozess eingebracht und in Stellungnahmen ggü. der Bundesnetzagentur sowie dem Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass der gegenständliche „Abschnitt Nord“ in einigen Trassenabschnitten keinen optimalen Verlauf hat und insofern mit den aktuellen Planungen Verbesserungen angestrebt werden sollten. Hierzu schlägt die RPG Ostthüringen wiederholt einen alternativen raumverträglichen Trassenverlauf vor.

Der Vorschlag entsprechend der Kartendarstellung in Anlage 1 sieht vor, die Trasse ab dem Schnittpunkt mit der Bundesautobahn BAB 4 (Mast Nr. 123/124) in Richtung Osten zur Anschlussstelle AS 61 Schmölln weitgehend parallel mit der BAB 4 bis zur kürzlich in Betrieb genommene 380-kV Ersatzneubauleitung Röhrsdorf – Weida (Projekt Nr. 14 Bundesbedarfsplans gemäß BBPIG) zu bündeln und von da an in Richtung UW Weida den freigewordenen Trassenraum der zurückgebauten 380-kV-Freileitung zu nutzen. Als Alternative sollte geprüft werden, ob eine Parallelführung spätestens ab dem Schnittpunkt mit dem o. g. Projekt Nr. 14 BBPIG (Mast Nr. 141/142) in Richtung UW Weida möglich ist.

Die RPG Ostthüringen fordert daher, dass die vorgeschlagene Trasse als zumutbare Alternative Eingang in die weitere Bewertung der Umweltauswirkungen – sowohl hinsichtlich der notwendigen Umweltverträglichkeits-, als auch der Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung – findet.

Mit dem Trassenvorschlag der abschnittsweisen Bündelung des Ersatzneubaus mit raumwirksamen bandartigen Infrastrukturen können die von der Bestandsleitung aktuell beeinträchtigten umweltsensiblen Bereiche mit dem Ziel geschont werden, der Gleichverteilung von Infrastrukturen entgegenzuwirken und wieder Freiräume herzustellen, die bisher im Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Schutzgüter stark belastet und zerschnitten sind (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 und Nr. 5 ROG; § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Neben diesen Erwägungen spricht für die Bündelungsoption, dass der vorgeschlagene Trassenraum fast ausnahmslos durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist.

Für die Notwendigkeit der Prüfung alternativer Trassenführungen sprechen nicht nur die skizzierten unmittelbaren planerischen Erwägungen, sondern auch die Tatsache, dass der Trassenvorschlag größtenteils in einem gemäß § 17 NABEG ausgewiesenen Trassenkorridor verläuft. Diesen Trassenkorridoren wird gesetzlich nicht nur eine Raumverträglichkeit attestiert (vgl. § 28 NABEG), auch würden die Voraussetzungen des § 5a NABEG vorliegen, wonach ebenfalls auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden könnte. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber und Vorhabenträger angestrebte Verfahrensbeschleunigung käme es also zu keiner Benachteiligung. Die RPG Ost-

thüringen hält es daher für zwingend geboten, diesen Trassenvorschlag systematisch in die Alternativenprüfung aufzunehmen und zu bewerten.

**Anlage:**

Trassenvorschlag im „Abschnitt Nord“ [UW Eula - UW Weida]

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 16

Ja-Stimmen: 16

Stimmenthaltungen: 16

Nein-Stimmen: 0

**Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.**

  
Uwe Melzer  
Präsident



